

mir keinen großen Erfolg von der neuen Steuerregulirung; ferner, da durch die Entschädigungsangelegenheit den vorzugsweise Steuerbaren höchstens eine Erleichterung von 19 bis 20,000 Thlr. im ganzen Lande zu Theil wird, so glaube ich mit Sicherheit behaupten zu können, daß wir nicht so außerordentlich viel riskiren, wenn die Folge eintreten sollte, die man befürchtet, wenn wir auf unserem früheren Beschlusse verharren, was ich der Kammer nur nochmals empfehlen kann.

Abg. a. d. Winkel: Wenn der Redner sagt, es sei gleichgiltig, ob die seitherige Ungleichheit aufhöre, so kann ich diese Ansicht nicht theilen, sondern kann nur wünschen, daß bald ein förmliches Abkommen getroffen werde. Es ist die bisherige Steuerungleichheit ein Saamenkorn der Zwietracht, das einmal ausgestreut, leider üppig gewuchert hat; und dieses Verhältniß wegzubringen, kann doch nur der höchste Wunsch aller sein. Gleichgiltig kann es nicht sein, daß das Verhältniß so fortbesteht, wie es bisher bestanden hat; denn wäre es gleichgiltig, so würde man nicht allseitig den Wunsch aussprechen hören, daß es bald beseitigt werden möchte. Daß diese Beseitigung zur Vereinigung der ganzen Nation sehr viel beitragen werde, bin ich überzeugt, und es ist also nur wünschenswerth, daß sie noch bei diesem Landtage erfolge. Wenn gesagt worden ist, daß das Wort gleich in Anschlag gebracht werde, so muß ich sagen, daß auch ich dieses wünsche, und um dieses in Anschlag zu bringen, muß ich aufmerksam machen, daß ein großer Theil der Tranksteuerbefreiten, selbst von Seiten der 2. Kammer, die Entschädigung bewilligt erhielt, und größtentheils bezieht sich diese Entschädigung, die jetzt noch zu bewilligen ist, nur auf die Rittergüter. Es ist mir immer unangenehm, wenn einzelne Classen herausgehoben werden. Von dem Rechte kann jetzt wenig die Rede sein; dieses zu ermitteln, kann nur durch den Ausspruch des Justizhofes geschehen. Wenn mehrere Abgeordnete aussprachen, daß sie die Ueberzeugung hätten, das Recht sei nicht auf der Seite der Tranksteuerbefreiten, so spreche ich mich wieder aus, daß ich die ganz feste Ueberzeugung habe, es sei eine Realbefreiung. Also wer soll das ausgleichen? Es kann dieß nur auf dem Wege des Rechts geschehen; und hier ist nun die Rede davon, durch einen Vergleich die Hand an das Werk zu legen. Daß die Vorschläge dieses Vergleichs nicht das Ganze ersetzen, was bisher diese Befreiung gewährt hat, ist klar; aber kein Vergleich kann ja solche Vortheile gewähren, und nur aus der Rücksicht, weil ich einen Vergleich und die widerwärtigen Berührungen beseitigt wünsche, kann ich mich für den Vergleich erklären.

Abg. Altenstädt: Ein Abg. hat bemerkt, daß er erst seine Ansicht geändert habe, nachdem er sie zweimal festgehalten, und wirft diesen Vorwurf auf die Kammer selbst zurück. Ich gestehe aber, daß ich diesen Vorwurf der Kammer nicht machen könnte. Er sagt, die Kammer habe selbst einem großen Theil der Befreiten die Entschädigung gewährt, und bemerkt, daß die Kammer selbst zuerst den Vorbehalt ausgesprochen hätte, daß sie nicht eher auf die Entschädigungsfrage eingehen wolle,

als bis die von ihr vorgeschlagene Vermessungsmethode angenommen worden. Ob der Vorbehalt gerade in dieser Maße gemacht worden ist, will ich dahin gestellt sein lassen; so viel steht aber fest, daß bei der Entschädigungsfrage, auf welche damals jener Vorbehalt sich erstreckte, die Entschädigung wegen der Tranksteuer nicht gemeint sein konnte. Also in dieser Hinsicht kann der Kammer ein Vorwurf nicht gemacht werden. Er hat auch in so fern der Kammer den Vorwurf zurück gegeben, als er sagt, die Kammer hätte bei diesem Gesetze die Billigkeit gegen mehrere vorwalten lassen, und habe diesen Entschädigung gewährt. Auch dieser Vorwurf trifft die Kammer nicht; denn so weit mir die Beschlüsse noch bekannt sind, so ist denen, welche der Abg. meint, keine Entschädigung bewilligt worden, sondern man hat nur angenommen, daß sie das, was sie bisher bezogen, als eine Unterstützung vom Staate fort beziehen sollen, und ich weiß nicht, warum das dem Staate nicht zustehen soll. So geschah es z. B. bei den Geistlichen, bei dem Bergbau u. s. w.; man überzeugte sich, daß eine Unterstützung erforderlich sei, und ob man es bei jenem Gesetze absprach, und auf das Budget nahm, oder ob man gleich dort die Unterstützung bewilligte, kommt auf Eines hinaus. Außerdem ist auch der Grundsatz festgehalten worden, daß da, wo specielle Verleihungen vorhanden sind, das Recht nicht entzogen werden könne; das ist aber nicht die Folge der Billigkeit, sondern des Rechts, und diese mußte festgehalten werden. Aber nun knüpft sich eine neue Ungerechtigkeit selbst gegen die Realbefreiten an, wenn wir diesen Vergleich schließen sollten. Es ist nämlich bei denen, welche in Folge specieller Privilegien die Aequivalente fort beziehen sollen, der Vorbehalt gemacht worden, daß sie nur so lange die Aequivalente beziehen, als der Staat diese Steuer erhebt. Es ist doch möglich, daß in diesen 19 Jahren das ganze System sich ändert, und keine Steuer von Bier oder Malz mehr erhoben wird. Tritt dieser Fall ein, so verlieren die Rittergutsbesitzer, welche aus speciellen Privilegien diese Aequivalente bezogen haben, dieselben; dagegen die andern bekommen diese Aequivalente nach den Bestimmungen im Deputationsvorschlage noch 19 Jahre fort. Ich frage, ob das nicht unzuweckmäßig, und ob nicht wenigstens hier der Vorbehalt zu machen sei, daß, wenn die Steuer wegfällt, auch dieses Aequivalent in Wegfall komme. Ich weiß recht gut, daß mir gesagt worden ist, daß der Staat nicht so leicht in den Fall komme, diese Steuer entbehren zu können; allein im Laufe dieses Landtags haben wir von Manchem gesehen, daß es möglich ist; hilft der Vorbehalt nichts, so schadet er auch nichts, und ich hätte daher gewünscht, daß man wenigstens noch diesen Vorbehalt hineingebracht hätte, damit doch eine Gleichheit zwischen diesen beiden Classen von Befreiten vorhanden wäre.

Abg. Richter (aus Zwickau): Der Abgeordnete hinter mir (Abg. a. d. Winkel) meint, daß ein Vergleich bei dieser Sache wohl am Orte sei; ich erlaube mir aber zu dem, was der Abg. Altenstädt so nachdrücklich erwähnt, und was er besonders aus dem Decrete über die Bannrechte angeführt hat, den Um-